

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V.

Chausseestraße 13 D-10115 Berlin

Telefon: +49 30 40005-0 Fax: +49 30 40005-200

E-Mail: info@bzaek.de www.bzaek.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin BLZ 100 906 03 Kto.-Nr. 0 001 088 769

Position

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die BZÄK ist die Berufsvertretung aller Zahnärzte in Deutschland. Sie vertritt die gesundheits- und professionspolitischen Interessen des zahnärztlichen Berufsstandes. Dabei ist sie dem Gemeinwohl verpflichtet. Mitglieder sind die Zahnärztekammern der Bundesländer. Diese haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts regelmäßig über die jeweiligen Heilberufekammergesetze der Länder die gesetzliche Aufgabe, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen (vgl. bspw. § 6 Absatz 2 HeilberG NRW, § 6 Absatz 1 HmbKGH, § 4 Absatz 1 HBKG-B.-W.). Insoweit betrifft der Referentenentwurf die Kammeraufgaben unmittelbar.

Von der Kammer benannte Gutachter erstellen u.a. für die Zivil-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit entsprechende Gerichtsgutachten, wie z.B. medizinische Gutachten oder Gutachten in Gebührenfragen. Darüber hinaus sind vielfach Schlichtungstellen bzw. -kommissionen bei den Kammern eingerichtet, die die Aufgabe haben, Streitigkeiten zwischen den Berufsangehörigen selbst aber auch zwischen Berufsangehörigen und Dritten außergerichtlich in einem unabhängigen und neutralen Schlichtungsverfahren beizulegen. Insoweit trägt die Arbeit der Selbstverwaltung bereits jetzt in erheblichem Maße dazu bei, Gerichte zu entlasten, die Dauer der Verfahren zu verringern und ein für alle Beteiligten faires Verfahren zu gewährleisten. Die Selbstverwaltung stellt zudem sicher, dass berufsausübungsbezogene Gutachten durch entsprechende qualifizierte Sachverständige erstellt werden.

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt daher die Intention des Referentenentwurfs, die Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger zu gewährleisten sowie die Qualität von Gutachten zu verbessern. Die Bundeszahnärztekammer unterstützt den Gedanken, durch größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Sachverständigen zu erhöhen und sicherzustellen. Die Bundeszahnärztekammer sieht aber in den geplanten Verschärfungen des Sachverständigenpflichtenkatalogs und der mit einem Verstoß verbundenen, möglichen Rechtsfolgen diese Ziele nicht erreicht. Das Gewinnen von Zahnärztinnen und Zahnärzten für eine Gutachtertätigkeit und damit die Benennung von Gutachtern durch die Kammern wird erschwert werden. Die Qualität von Gutachten ist nach Auffassung der BZÄK zudem entscheidender Faktor für die Verfahrensdauer. Es sollten deshalb auch in Anbetracht der Ziele Referentenentwurfs durch entsprechende Anpassungen der Gutachterhonorierungen geschaffen Anreize werden, der verantwortungsund anspruchsvollen Gutachtertätigkeit gerecht werden zu können.

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt:

1. Zur geplanten Änderung des § 404 Absatz 1 ZPO:

Die geplante Regelung in § 404 ZPO, die Parteien vor der Ernennung von Gutachtern zu hören, wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich festzuhalten ist, dass die Regelung

lediglich das bereits bestehende Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs festschreibt. Das mit der Neuregelung beabsichtigte Verfahren wird folglich schon heute praktiziert und hat sich bewährt. Der Gutachter wird nach unserer Auffassung zugleich vor etwaigen Einwendungen der Parteien, z.B. hinsichtlich seiner Qualifikation, nach Erstellung des Gutachtens geschützt, denn wenn den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, Zweifel über den Gutachter im Vorhinein vorzutragen, sind sie damit später präkludiert.

2. Zur geplanten Änderung des § 407a ZPO:

Die bestehenden Prüfpflichten in § 407a Absatz 1 ZPO wie beabsichtigt zu erweitern, wird kritisch gesehen. Die Änderung ist nach hiesiger Auffassung nicht geeignet, das selbstgesetzte Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Eine Prüfung der vom Gericht gesetzten Frist zur Erstellung des Gutachtens birgt bereits wegen der möglichen Rechtsfolgen die Gefahr, dass Gutachter die Beauftragung ablehnen. Die Gründe liegen auch nicht im Unwillen des Gutachters, ein Gutachten rechtszeitig erstellen zu wollen, sondern resultieren aus den unterschiedlichsten Motiven heraus. Gründe für eine Verzögerung können etwa unvorhergesehene Belastungen durch die Berufsausübung, Schwierigkeiten beim Beziehen der erforderlichen Unterlagen oder Terminschwierigkeiten bei den zu untersuchenden Patienten sein. Im Ergebnis besteht daher die Gefahr,, dass ein Gericht zukünftig erhebliche Schwierigkeiten bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger haben und dadurch gerade keine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten sein wird. Zu kurz bemessene Fristen beinhalten zudem stets die Gefahr der mangelnden Qualität eines Gutachtens mit der Folge von Gegengutachten und damit einhergehenden Verfahrensverzögerungen.

Die Neuregelung in § 407 a Absatz 2 ZPO, dass der Gutachter unverzüglich prüfen muss, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings müsste das "unverzüglich" berücksichtigen, dass sich ein Misstrauen nicht immer auf den ersten Blick also allein beim Lesen der Namen der Parteien ergeben muss. Häufig ergibt sich erst nach intensivem Aktenstudium, dass im Laufe der Behandlungen Kontakt zu einem Zahnarzt oder einer anderen Person bestand, die die Unparteilichkeit in Frage stellen könnte. Insoweit ist "unverzüglich" i.S.d. § 121 BGB zu kurz bemessen und wäre nach hiesiger Auffassung zu streichen.

3. Zur geplanten Änderung des § 411 ZPO:

Gegen die Änderung der bisherigen Sollvorschrift des § 411 Absatz 1 ZPO in eine Mussvorschrift bestehen keine erheblichen Bedenken. Bereits jetzt ist eine Fristsetzung Gerichtspraxis. Bedenken bestehen jedoch unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesetzesbegründung davon spricht, dass bei der Bemessung der Frist, eventuell vorhandene Arbeitsüberlastung nicht bereits bei der Fristbemessung, sondern erst bei einer möglichen Entpflichtung nach § 408 ZPO zu berücksichtigen ist. Gutachter in zahnmedizinischen Fragestellungen üben ihre Gutachtertätigkeit nahezu ausschließlich neben ihrem Beruf als Zahnarzt aus. Im Ergebnis besteht also auch bei der beabsichtigten Änderung die Gefahr, dass ein Gutachter auch unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 407a ZPO von vornherein den Auftrag ablehnen wird. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 5.000 € und die Änderung der Vorgabe von "kann" in "soll" in § 411 Abs. 2 ZPO verschärfen diese Bedenken. Regelmäßig wird dem Gutachter eine Frist von 3 Monaten gesetzt. Innerhalb dieser Frist muss er zunächst die Akte studieren und dann häufig Röntgenunterlagen und sonstige Dokumentationen von Patienten bzw. Rechtsanwälten anfordern. Diese reagieren häufig nicht zeitnah, so dass sich die ohnehin knappe Frist für die Bearbeitung und die Erstellung des Gutachtens weiter verzögert. Zudem erhalten Gerichtsgutachter häufig Gutachtenaufträge von mehreren Gerichten oder auch von einem Gericht parallel, wenn es für die Fragestellung nur wenige qualifizierte Gutachter gibt. Das mögliche Verhängen solcher Ordnungsgelder könnte dazu führen, dass sich qualifizierte Gutachter schwerer oder gar nicht finden lassen. § 411 Abs. 2 ZPO sollte daher in der bestehende Fassung bleiben und nicht geändert werden. Die Frist für die Erstellung des Gutachtens sollte zumindest klarstellend ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle erforderlichen Unterlagen beim Gutachter vorliegen.

Für Rückfragen: RA Eike Makuth, Telefon: +49 30 40005-114, E-Mail: e.makuth@bzaek.de